

# **Satzung des Vereins „Unsere besonderen Kinder e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Unsere besonderen Kinder“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Homberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Eltern beeinträchtigter Kinder und von betroffenen Mitgliedern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Beratung der Eltern und der sonstigen Erziehungsberechtigten beeinträchtigter Kinder.
  - Organisation von vereinseigenen Angeboten.
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme des beeinträchtigten Kindes.
  - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Antrag ist entsprechend dem jeweilig aktuellen Antragsformular des Vereins zu stellen.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitglieds.
  - Durch freiwilligen Austritt.
  - Durch Streichung von der Mitgliederliste.
  - Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer sowie einem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein entsprechender gültiger Beschluss des Vorstandes besteht.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Ausnahmsweise können auch abwesende Vereinsmitglieder gewählt werden, sofern sie dem amtierenden Vorstand ihre Einverständniserklärung zur Übernahme eines Vorstandspostens, vor der Wahl, schriftlich angezeigt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins durch eigenes Handeln zu verwirklichen und sich entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Daraus ergibt sich die Dienstleistungspflicht bei Veranstaltungen des Vereins. Hierbei sind alle Vereinsmitglieder gleich zu behandeln.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, Schaden vom Verein abzuwenden.
- (4) Bei einem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf finanzielle Erstattung.
- (5) Gespräche innerhalb der Vereinstätigkeit sind vertraulich zu behandeln.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seinen Angeboten teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen.
- (7) Jeder Wechsel der Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummern, Emailadresse) oder jede Veränderung der Bankverbindungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
  - Wahl der Kassenprüfer.
  - Wahl und Abberufung des Mitglieds des Vorstands.
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adressen gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird bei Abwesenheit der Schriftführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Vereinsmitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmvollmachten sind nicht zulässig.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel, zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstands zwei Drittel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

### **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 20 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2019 in Fritzlar beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

---

1. Vorsitzende

---

2. Vorsitzende

---

1. Kassierer

---

2. KassiererIn

---

1. Schriftführerin

---

2. SchriftführerIn

---

Beisitzerin